

# Merkblatt

## über den Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen im Landkreis Nienburg/Weser

### 1. Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn

- 1.1 Die Anordnung über Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn wird **ausschließlich** über die Rundfunksender im Rahmen der Verkehrsdurchsagen gemeldet, üblicherweise ab 6.00 Uhr morgens. Für das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser ist der Norddeutsche Rundfunk (NDR) maßgebend. Es wird empfohlen, die Verkehrsdurchsagen der Radiosender zu verfolgen, die vor oder nach dem Nachrichtenblock gesendet werden.

Auf der Internetseite des Landkreis Nienburg/Weser ([www.kreis-ni.de](http://www.kreis-ni.de)) erscheint außerdem ein Hinweis auf den angeordneten Schulausfall, dieser ersetzt jedoch nicht die Rundfunkdurchsage.

- 1.2 Unterrichtsausfall für den Landkreis Nienburg/Weser kann wie folgt angeordnet werden:

" Im Landkreis Nienburg/Weser fällt der Unterricht aus ....."

entweder: "..... für alle Schüler."

oder: "..... für alle Schüler der allgemein bildenden Schulen."

oder: "..... für alle Schüler bis Klasse 10."

- 1.3 Der vom Landkreis Nienburg/Weser angeordnete Unterrichtsausfall gilt auch für Schülerinnen und Schüler die im Kreisgebiet wohnen, jedoch eine Schule außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser besuchen (z. B. spezielle Förderschulen oder Ersatzschulen).
- 1.4 Busunternehmen, Polizei, Rettungsdienst, Straßenbauverwaltung, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, extreme Witterungsverhältnisse umgehend bis 5.00 Uhr der Rettungsleitstelle des Landkreises Nienburg/Weser zu melden.

### 2. Unterrichtsausfall während des Unterrichts

- 2.1 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, entscheidet **die Schulleitung** über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.
- 2.2 Voraussetzung für die Anordnung von Unterrichtsausfall ist, dass die **Schülerbeförderung gewährleistet** ist. **Alle betroffenen Beförderungsunternehmen** müssen **rechtzeitig informiert** werden.
- 2.3 Soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr (ÖPNV) stattfindet, sind über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtes rechtzeitig **Absprachen mit dem Landkreis Nienburg/Weser** als Träger der Schülerbeförderung zu treffen.

- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule **beaufsichtigt** werden.
- 2.5 **Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs** dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten **abgeholt** werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung **einverstanden** erklärt haben.
- 2.6 Die Anmerkungen zu Nr. 2.2 bis 2.4 gelten auch für den Fall, dass für eine Schule „**hit-zefrei**“ angeordnet wird.

### **3. Allgemeines**

- 3.1 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an den Berufsbildenden Schulen berührt nicht die Verpflichtung von Auszubildenden aus ihrem Ausbildungsverhältnis.
- 3.2 Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist.
- 3.3 Bei extremen Witterungsverhältnissen sollen Schülerinnen und Schüler keinesfalls länger als 15 Minuten über die fahrplanmäßige Abfahrt des Busses hinaus an der Bushaltestelle warten. Sie sind danach für diesen Schultag entschuldigt.
- 3.4 Die Busunternehmen und Busfahrer tragen bei extremen Witterungsverhältnissen eine große Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Letztlich müssen die Unternehmen bzw. deren Fahrer für ihren Bereich entscheiden, ob sie die Fahrzeuge noch einsetzen können oder nicht. Insbesondere die Fahrer sind ausdrücklich aufgefordert, im Einzelfall eine begonnene Fahrt wieder abzubrechen und bereits aufgenommene Schüler wieder zurückzubringen, wenn sie feststellen, dass die Sicherheit der Schülerbeförderung nicht mehr zu gewährleisten ist. Der Landkreis Nienburg/We-ser ist zu unterrichten.
- 3.5 Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden. Die Schulen haben entsprechende Vorsorge zu treffen und die Aufsicht sicherzustellen.

**Alle Betroffenen werden dringend gebeten, bei extremen Witterungsverhältnissen auf keinen Fall – insbesondere nicht vor Unterrichtsbeginn – unnötig die Telefonanschlüsse der mit der Entscheidung über Unterrichtsausfälle befassen Stellen zu blockieren. Meldungen über Unterrichtsausfälle ergehen ausschließlich über den Rundfunk (siehe Nr. 1.1).**

Stand: 01.11.2010